

OLG Düsseldorf, Wandlung einer gesamten Computeranlage bei mangelhaftem Bildschirm

BGB §§ 346 ff, 459 ff

Urteil vom 21. 1. 2000 – 22 U 122/99

Eine »aus einer Hand« erworbene Computeranlage, bestehend aus PC, Modem, ZIP-Laufwerk, Monitor und Software, stellt eine zusammengehörend gekaufte Sache dar, so daß sich bei mangelhaftem Monitor das Wandlungsrecht auf die gesamte Computeranlage erstreckt.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Landgericht hat zu Recht der Klage im wesentlichen stattgegeben. Der Kläger kann den Vertrag vom 14. 7. 1997 über die Lieferung eines PC mit Zusatzteilen (Modem, ZIP-Laufwerk und Monitor) und Software wegen des unstreitigen Mangels des Monitors insgesamt wandeln und die Rückzahlung des Kaufpreises von 10.058 DM verlangen (§§ 459 Abs. 1 Satz 1, 462, 465, 467, 469 Satz 2, 346 ff BGB).

I. Anzuwendendes Recht

Auf die Lieferung der in der Rechnung der Beklagten vom 29. 7. 1997 näher bezeichneten Hard- und Software ist Kaufrecht anzuwenden. Sie stellt ein Umsatzgeschäft über Standard-Hardware und -Software dar. Soweit es der Klägerin neben der Lieferung der Hard- und Software oblag, ein zusätzliches Laufwerk (»ZIP Drive 100 MB«) in den PC mit der Typenbezeichnung »IC-WS PII 266« einzubauen, tritt diese Verpflichtung in ihrer Bedeutung hinter die Lieferpflichten zurück und läßt die Anwendung von Kaufvertragsrecht unberührt (vgl. OLG Köln, OLGR 1997, 346 m. w. N.; Senats-urt. v. 25. 9. 1998 – 22 U 62/98, CR 1999, 145 ff = OLGR 1999, 1/2; NJW-RR 1999, 563 ff = MDR 1999, 286, 287). Dasselbe gilt entsprechend, sofern die anstelle der Standardausstattung (Betriebssystem »Windows NT 4.0« und Programm »Lotus«) zu liefernde Software (Update von »MS-Office 97 «) von der Beklagten zu installieren war. Beide Parteien gehen im übrigen übereinstimmend von der Anwendbarkeit von Kaufrecht aus.

II. Umfang des Wandlungsrechts

Das Wandlungsrecht des Klägers wegen des Mangels des Monitors, den die Beklagte im Berufungsrechtszug unstreitig gestellt hat, erstreckt sich auf die gesamte gelieferte PC-Anlage (Hard- und Software).

1. Einheitliche Kaufsache

Der mangelhafte Monitor ist allerdings nicht Teil einer einheitlichen Kaufsache. Ob eine einheitliche Kaufsache vorliegt, bei der der Mangel eines Bestandteiles zur Wandlung des gesamten Kaufvertrages berechtigt, sofern hinsichtlich aller Kaufgegenstände ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegt, richtet sich nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung (vgl. BGHZ 102, 135, 149). Nach dieser stellte sich im Jahre 1997 die von der Beklagten gelieferte Hard- und Software aber als Mehrheit von Sachen und

nicht als Bestandteil eines im Rechtssinne einheitlichen Gegenstandes dar. Daß das System als eine Gesamtheit betrieben wird, weil eine Software ohne Hardware nicht nutzbar ist und umgekehrt, reicht hierfür ebensowenig aus wie die von der Erfahrung geleitete Vorstellung, es sei am besten, Hard- und Software aus einer Hand zu beziehen. Das trifft auch auf andere, als zusammengehörend verkaufte Gegenstände zu, ohne daß sie allein deshalb einen einheitlichen Kaufgegenstand bildeten (vgl. BGHZ, aaO).

Ob dann, wenn ein Hersteller/Lieferant Hard- und Software zur Bewältigung bestimmter typischer Aufgaben aufeinander abgestimmt anbietet (vgl. BGH, WM 1984, 1089 – täglicher Ablauf einer Arztpraxis; OLG Köln, CR 1998, 10, 11 – dreidimensionale Darstellung von Architektenplänen), von einem im Rechtssinne einheitlichen Anschaffungsgegenstand auszugehen ist, mag dahinstehen. Ein in dieser Weise typisierter Nutzungszweck war beim Kauf der Datenverarbeitungsanlage durch den Kläger nicht vorgegeben. Daß die zum Teil nach Wünschen des Klägers zusammengestellte Anlage bestimmten Leistungsanforderungen genügen sollte, reicht hierfür nicht.

2. Zusammengehörend verkaufte Sachen (§ 469 Satz 2 BGB)

Es liegen jedoch die Voraussetzungen vor, unter denen der Käufer gemäß § 469 Satz 2 BGB die wegen des Mangels *einer* verkauften Sache begründete Wandlung auf die mitverkauften Sachen erstrecken kann. Der Monitor ist dem Kläger als mit den übrigen Bestandteilen der PC-Anlage zusammengehörend verkauft worden.

Ob Sachen im Sinne der vorgenannten Bestimmung als zusammengehörend verkauft sind, ist nach den Vorstellungen, Absichten und Interessen der Vertragsparteien zu beurteilen und in der Regel zu bejahen, wenn die Parteien beabsichtigen, den Verkauf nur in der durch den gemeinschaftlichen Zweck der Sachen hergestellten Verbindung abzuschließen, so daß die Sachen zum Zusammenbleiben bestimmt erscheinen (Palandt/*Putzo*, BGB, 58. Aufl., § 469 Rdn. 3 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen beim Kauf einer vollständigen PC-Anlage, bestehend aus dem eigentlichen PC, Monitor, Drucker, Betriebssystem und Anwenderprogrammen, regelmäßig vor. Im vorliegenden Fall gehörte allerdings weder ein Betriebssystem noch ein Drucker zum Lieferumfang. Der Kläger hat jedoch einen – jedenfalls nach damaligem Stand der Technik – besonders hochwertigen und leistungsfähigen PC zusammen mit einem hochauflösenden 21"-Monitor erworben. Schon die hohe Leistungsfähigkeit dieser Anlagenteile spricht dafür, daß sie nach der gemeinschaftlichen Vorstellung der Parteien dazu bestimmt waren, ebenso wie die zusätzlich eingebaute Hardware und die mitgelieferte Software als Teile einer technischen Einheit (Anlage) betrieben zu werden.

Der mangelhafte Monitor kann von den übrigen, als zusammengehörend verkauften Sachen auch nicht ohne Nachteil für den Kläger getrennt werden.

Ein Nachteil im Sinne des § 469 Satz 2 BGB, der dem Käufer durch die Trennung als zusammengehörig verkaufter Teile einer Computeranlage entsteht, liegt nicht nur dann vor, wenn die Beschaffung eines passenden Ersatzes für ein fehlerhaftes Teil zusammengehörig verkaufter Sachen finanziellen Mehraufwand oder sonstige Schwierigkeiten bereitet. Er ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn der Käufer von Hard- und Standard-Software eine einheitliche EDV-Anlage erwirbt (Lieferung aus einer Hand), um sich im Falle auftretender Störungen nur an *einen* Verkäufer wenden zu können und nicht zunächst untersuchen lassen zu müssen, in welchem Teil der Anlage die Ursache liegt (vgl. LG Oldenburg, NJW-RR 1996, 1461, 1462).

Ein solcher Fall ist auch hier gegeben: Blicke die Wandlung auf den (unstreitig mangelhaften) Monitor beschränkt, müßte der Kläger sich anderweitig einen anderen Monitor beschaffen. Träten sodann in der Folgezeit erneut Störungen beim Betrieb der Anlage auf, die nach ihrem Erscheinungsbild sowohl vom Monitor als auch von anderen Teilen der Anlage herrühren könnten, ergäbe sich die für den Kläger nachteilige Folge, daß er sich wegen des aufgetretenen Mangels nicht nur an *einen* Vertragspartner wenden könnte, sondern sich mit zwei verschiedenen auseinandersetzen müßte. Ihn träfe ferner das Risiko, bei auftretenden Störungen den richtigen, für den Mangel verantwortlichen Verkäufer in Anspruch zu nehmen. Dies stellt auch nach der Auffassung des Senats für den Kläger einen Nachteil im Sinne des § 369 [469] Satz 2 BGB dar.

Höhe der Klageforderung

Der aufgrund der wirksamen Wandlung des Kaufvertrages entstandene Rückzahlungsanspruch des Klägers aus den §§ 467, 347 ff BGB erstreckt sich auf den gezahlten Kaufpreis (10.058 DM) und die Aufwendungen des Klägers in Höhe von 89,01 DM für ein Kabel zum Anschluß des ZIP-Laufwerkes. Das Kabel war nach der unwidersprochenen Darstellung des Klägers zum Anschließen des von der Beklagten nachgelieferten ZIP-Laufwerkes notwendig. Die für die Anschaffung des Kabels gemachten Aufwendungen waren deshalb notwendige Verwendungen im Sinne der §§ 347 Satz 2, 994 Abs. 2 BGB.

Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 284 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, 97, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlaß (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Anmerkung

I. Zusammengehörigkeit von Teilen einer Rechnerausstattung

Nachdem die Parteien im ersten Rechtszug noch um die Mangelhaftigkeit einer vom Beklagten dem Kläger gelieferten Rechnerausstattung gestritten hatten, brauchte das Oberlandesgericht nur noch die Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der rechtlichen Folgen zu lösen. Der Kläger wollte sich mittels Wandlung von der angeschafften Rechnerausstattung insgesamt trennen. Die Ausstattung bestand aus Rechner (wohl mit Tastatur), Datenverarbeitungsprogrammen, Bildschirm, in den Rechner vom Kläger einzufügendes und

tatsächlich eingefügtes zusätzliches Laufwerk (sog. ZIP-Laufwerk) sowie Datenwandler für die Übertragung über Telefonanschluß (Modem). Unzufrieden war der Kläger mit dem Bildschirm. Denn dieser erlaubte, wie im Verlaufe der Auseinandersetzung unstrittig wurde, nur eine unzulängliche Darstellung der im Rechner verarbeiteten Daten.

Das OLG Düsseldorf nimmt an, daß die verschiedenen Teile der Ausstattung zwar nicht als eine einzige Sache, aber immerhin als zusammengehörig gekaufte Teile anzusehen sind. Demnach richtet der Kläger nach § 469 Satz 2 BGB sein Wandlungsbegehren zurecht auf die gesamte Ausstattung und muß sich nicht mit der Rücknahme des Bildschirms begnügen. Hierbei beruft sich das Gericht auf den Bundesgerichtshof¹. Die Funktionseinheit der Datenverarbeitungsanlage bleibt so gewahrt. Der Käufer braucht sich nicht gehemmt zu fühlen, seine Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Er vermag das ganze Geschäft mit dem Händler zu beseitigen und muß nicht einen Torso behalten, den wieder zu einer funktionstüchtigen Anlage zu vervollständigen größte Mühen bereiten, hohe Kosten verursachen oder vielleicht sogar unmöglich sein kann.

II. Gedankliche Abfolge

Das Urteil des OLG Düsseldorf führt die anzustrebenden Denkschritte mit besonderer Klarheit vor Augen.

1. Kauf oder Werk?

Zu fragen ist erstens (Gründe zu I): Handelt es sich bei der Lieferung einer Datenverarbeitungsanlage um einen Kauf oder wegen des Einbaus eines zusätzlichen Laufwerkes sowie Einspielens der Datenverarbeitungsprogramme (auch oder insgesamt) um ein Werk? Oder kurz: ist ein Fall von § 433 BGB gegeben? Man kann die Frage noch dahin vertiefen, ob bereits die bloße Lieferung der Software (innerhalb der Lieferung einer Gesamtausstattung) ohne Installation von der Vorstellung eines Kaufes abzuheben ist. Denn es erfährt der Kunde, wenn er die empfangene Ware auspackt, aus den beigelegten Unterlagen des Herstellers oder bei der Installation (falls diese nicht der Lieferant vornimmt) aus dem Bildschirm fast immer, daß ihm nicht etwa ein Nutzungsrecht an dem Programm, sondern lediglich eine (regelmäßig unbefristete) Nutzungslizenz eingeräumt sei. Diese Lizenz wird zwar meistens nicht als Dauerschuldverhältnis mit periodischer Vergütung ausgestaltet, sondern als einmalige Gewährung. Doch bleibt diese Leistung hinter einer Dinglichkeit zurück. Indessen läßt sich auch das bloß schuldrechtliche Nutzungsrecht als ein käufliches Recht auffassen. Verkäufer ist gegenüber dem Endabnehmer der Lieferant, nicht der Hersteller. Dem Hersteller schuldet der Endabnehmer kein Entgelt. Dies, obgleich die Lizenz vom Hersteller herrührt. Daher muß man die Verpflichtung des Lieferanten nicht notwendig als Geschäftsbesorgung (nämlich entgeltliche Vermittlung der vom Hersteller erteilten Lizenz) beschreiben. Im übrigen darf man sich (und so tut es das Oberlandesgericht teils ausdrücklich, teils zwischen den Zeilen) bei der Lieferung einer ganzen Anlage mit Standard-Software (nicht mit einer Sonderentwicklung) durch die Überlegung helfen, den Schwerpunkt des Geschäfts in der ohne weiteres

¹ Auf BGHZ 102, 135 ff = NJW 1988, 406 ff.

zum Kaufgegenstand zu erklärenden Hardware und dem mit der Software bespielten, körperhaften Datenträger auszumachen, damit das Leistungsbild »Kauf« festzulegen und die weiteren Leistungen dem unterzuordnen.

Dies bedeutet Reduktion auf einen Vertragstyp, nicht etwa Feststellung einer Typenmischung. Innerhalb des Vertragstyps »Kauf« wird auf »Sachkauf« verengt. Und soweit ausgerechnet die Software, der Fremdkörper bei der einheitlichen Beurteilung des Geschäfts als Sachkauf, den Fehler enthält, wendet die Rechtsprechung §§ 459 ff BGB zwar nicht zweifelsfrei unmittelbar, aber mindestens entsprechend an². Diese eigentlich vom Ergebnis her (es erscheint sachgerecht, die auf Sachkauf beschränkten Regeln über Fehler anzuwenden) gewonnene Notlösung erscheint solange als statthaft, wie das Kaufrecht, überhaupt und namentlich bei der Gewährleistung, noch an der strikten Spaltung der Gegenstandswelt in Sachen und Rechte festhält und lediglich in § 493 BGB eine sehr ungenaue (fast nie ausdrücklich herangezogene) Öffnungsklausel für kaufähnliche Geschäfte bereitstellt.

Das OLG Düsseldorf brauchte sich nicht mit der Frage zu beschäftigen, wie zu verfahren ist, wenn die Vertragspartner nur die Lieferung einer Teilausrüstung vereinbaren. Man wird nicht annehmen dürfen, daß das Fehlen schon einer einzigen Komponente, die nämlich der Erwerber längst hat oder die er anderwärts beschaffen will, dem Geschäft sogleich die Homogenität nimmt. Auch ein Geschäft über eine Rumpf-Aus-stattung kann danach als ein einheitliches Geschäft ein Kauf sein. Sogar bei isolierter Anschaffung eines Standard-Programms (wo die Frage der Einheitlichkeit keine Rolle mehr spielt) ist meistens Kauf anzunehmen. Hieraus folgt des weiteren, da auch schrittweise Erweiterung eines zunächst nur begrenzten Lieferumfangs (der zu Beliefernde bestellt nach und nach immer mehr Komponenten) einer einheitlichen Einstufung der Geschäfte als Kauf oder wenigstens als einer Mehrzahl von Käufen nicht entgegenstehen muß. Ob die Nachbestellung noch vor Ausführen einer ersten Lieferung geschieht, ist dabei nicht (jedenfalls nicht schon für sich genommen) ausschlaggebend.

2. Ein Kaufgegenstand oder mehrere?

Die zweite Frage (Gründe zu II.1) ist, ob der Kaufgegenstand ein einheitlicher ist. Sollte sie zu bejahen sein, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit § 469 BGB oder mit § 470 BGB. Dann bleibt es bei §§ 459, 462 BGB allein. Nur bei einer Mehrheit von Kaufsachen ist zweifelhaft, ob der Abnehmer dem Lieferanten alles wieder zurückschieben darf, sobald nur ein Teil (eines von mehreren gleichrangigen oder eines von mehreren verschiedenrangigen) versagt. Einheitlichkeit der Kaufsache läßt sich nicht schon deswegen bejahen, weil nur ein einziger Vertrag vorliegt³. Umgekehrt muß die Annahme eines einheitlichen Kaufobjektes nicht daran scheitern, daß erst mit mehreren Verträgen nach und nach der endgültige Lieferumfang erreicht wurde. Es genügt, daß der Wille der Parteien die Käufe zu einem einzigen Geschäft bündelt. Ohne ursprüngliche oder durch Verknüpfung gewonnene Einheit des Vertrages kann es allerdings keine einheitliche Kaufsache geben⁴.

Letztlich zählt für die Rechtsprechung die Verkehrsanschauung, überraschenderweise allerdings ohne Rücksicht auf die Parteivorstellung⁵. Letzterem, der Vernachlässigung

der individuellen Anschauung, ist nicht ohne weiteres beizupflichten. Der vom Bundesgerichtshof zur Begründung gezogene Gegenschluß aus § 469 Satz 2 BGB, wonach nur unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen eine Gesamtwandelung des Kaufes mehrerer Sachen möglich sei, ist verletzlich. Zum einen bleibt die Gesamtwandelung nach § 470 Satz 1 BGB unbenommen. Zum anderen setzt § 469 BGB doch gerade das Urteil voraus, daß keine einheitliche Sache vorliegt. In der Argumentation des Bundesgerichtshofes scheint also ein Zirkelschluß angelegt zu sein. Indes kann die Frage auf sich beruhen, da jedenfalls die Beurteilung der Zusammengehörigkeit nach § 469 BGB Raum für die Vorstellungen gerade der Parteien bietet.

Die Verkehrsanschauung nun wird nicht so sehr von den Regeln zur Festlegung körperlicher Identitäten, woran dingliche Rechte bestehen können (§§ 90 ff BGB), beherrscht. Zwar werden diese Vorschriften genannt und geben eine gewisse Hilfestellung⁶. Wichtiger aber ist die Suche nach näher bestimmten typischen Einsatzmöglichkeiten des Gekauften⁷. Bei der Typisierung freilich kommen letztlich doch noch die beim Vertragsschluß erkannten oder erkennbaren Vorstellungen der Vertragspartner, insbesondere des Warenempfängers, zur Sprache⁸.

Wie bei der ersten Frage nach der Einschätzung als Kauf entsteht (nicht im entschiedenen Falle, aber beim Fortdenken) die Zusatzfrage, was bei Geschäften über Rumpfausstattungen gilt. Wiederum muß man die Verkehrsauffassung (zu der von den Parteien geschaffenen Situation, also trotz Typisierung richtigerweise auch die Parteivorstellungen) heranziehen. Die Feststellung der Einheitlichkeit wird mit abnehmender Vollständigkeit der Anlage immer unwahrscheinlicher. Aber stets ist die Einschätzung als einheitlicher Gegenstand nicht sogleich von der Hand zu weisen.

3. Zusammengehörigkeit der mehreren Kaufgegenstände?

Die dritte Frage (Gründe zu II.2) lautet, ob die voneinander verschiedenen Gegenstände der dem Kaufrecht unterfallenden Lieferung als zusammengehörige Sachen anzusehen seien. Hier kommt neben der Verkehrsanschauung unstreitig auch und vor allem der Parteiwille zum Zuge. Hieraus ist abzuleiten, was Nutzen des erworbenen Satzes von Sachen und Nachteil bei Verlust eines Gliedes aus dem Satz ist. Nicht hingegen bestimmen §§ 90 ff BGB die Handhabung von § 469 BGB (oder von § 470 BGB). Diese Vorschriften geben allenfalls Hinweise. Freilich ist je nach Fall eine Deckung der Zusammengehörigkeitsfrage mit der Einteilung nach §§ 90 ff BGB nicht ausgeschlossen.

Das OLG Düsseldorf hebt bei der Ermittlung von Nachteilen den Blick über die unmittelbaren praktischen Folgen des Herauslösens nur einer Komponente aus der Anlage hinaus. Es entwickelt eine vollständiges Kostenkalkül. Dabei bemerkt es zu Recht, daß der Käufer sich beim Kauf aus einer Hand Kostenreduzierung verspricht. Dies ist nicht ein rein monetärer Gesichtspunkt, sondern meint auch das Sparen

2 BGHZ 102, 135, 144.

3 BGHZ 102, 135, 148.

4 BGH, aaO.

5 BGHZ 102, 135, 149, aufgegriffen vom Oberlandesgericht.

6 BGHZ 102, 135, 149, 150, 151.

7 BGHZ 102, 135, 149f. und OLG Düsseldorf unter Verweis auf BGH, WM 1984, 1089 ff = ZIP 1984, 1101 ff.

8 BGH, ZIP 1984, 1101, 1103 f.

von Zeit und Kraft. Derlei Kosten treten beim Vertragsschluß auf, bei der Durchführung des Vertrages, bei der Suche nach Fehlern (hätte der Käufer die Komponenten von verschiedenen Lieferanten erhalten, müßte er die Fehlerquelle genauer ausmachen) und bei etwaiger Rückabwicklung, mithin in allen Phasen des Geschäftskontaktes. Solche Kosten sind dem Betriebswirt vollkommen geläufige Größen. Juristen übersehen sie gern, vielleicht weil § 253 BGB das Bewußtsein beherrscht.

Da für § 469 BGB (auch für § 470 BGB) schließlich von mehreren Kaufsachen auszugehen ist, stößt man nochmals auf das Problem, wie hier die Datenverarbeitungsprogramme in die Betrachtung eingegliedert werden. Auch insoweit muß man sich dann an die Körperlichkeit eines etwa gelieferten Datenträgers klammern oder jedenfalls an die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Sachmängel beim Sachkauf⁹.

III. Vertragsgestaltung

Aus allem drängt sich die Frage auf, was der Verkäufer in der Vertragsgestaltung zu seinem Schutze unternehmen kann.

Sein Interesse wird regelmäßig dahin gehen, die Gesamtwandlung zu verhindern. Demnach scheint sich ihm eine Vertragsklausel anzuraten, wonach jedes körperlich getrennte Teil und jede sonstige Komponente im Lieferumfang (Software) nur ein je eigenes Schicksal wegen etwaiger Sachmängel (oder Quasi-Sachmängel) haben kann. Dabei wird sich der Verkäufer womöglich, soweit es tatsächlich um körperliche Güter geht, an §§ 90, 93 BGB anlehnen. Völlige Sicherheit darf der Verkäufer sich davon aber nicht versprechen. Die Beurteilung der individuellen Umstände (Auslegung nach §§ 133, 157 BGB) kann die verbale Vorsorge entkräften. Insbesondere muß der vorformulierende Händler die Mechanismen des AGB-Gesetzes bedenken (Vorrang der Individualabrede nach § 4 AGBG; Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG unter Berücksichtigung von §§ 24, 24a AGBG). Ein Klausel-verbot aus § 11 Nr. 10 AGBG indes scheint nicht einzugreifen.

Prof. Dr. *Christoph Becker*, Univ. Augsburg

⁹ Siehe oben unter II.1.